

## **Kostengrundlagen**

### **Anwendungsbeispiele mit NPK-Kapitel 103 D/15**

#### **(Version 2020)**

Hochbau  
Tiefbau  
Gebäudetechnik

---

#### **1 Ausgangslage**

Das NPK-Kapitel 103 «Kostengrundlagen» ist 2015 neu herausgegeben worden. Anfragen zeigen, dass zu diesem Kapitel nach wie vor Unsicherheiten bestehen. In diesem Merkblatt wird deshalb die Anwendung des NPK-Kapitels 103 D/15 erläutert.

---

#### **2 Grundlagen des NPK-Kapitels 103 D/15**

##### **2.1 Norm SIA 118**

Als grundlegende Vertragsnorm hat die Norm SIA 118 «Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten», grosse Bedeutung. Dementsprechend sind alle Leistungsbeschreibungen im NPK auf die Norm SIA 118 abgestimmt sowie auf die Allgemeinen Bedingungen Bau ABB und auf die technischen Normen der Baufachverbände.

##### **2.2 Normen der Fachverbände**

Folgende Normen sind für das NPK-Kapitel 103 D/15 von Bedeutung:

- Vertragsnorm SIA 122 «Preisänderungen infolge Teuerung: Verfahren mit Gleitpreisformel»
- Vertragsnorm SIA 123 «Preisänderungen infolge Teuerung: Verfahren mit Produktionskostenindex (PKI mit NPK-Kostenmodellen)»
- Vertragsnorm SIA 124 «Preisänderungen infolge Teuerung: Verfahren mit Mengennachweis»

##### **2.3 Übrige Dokumente**

Die folgenden Dokumente sind für das NPK-Kapitel 103 D/15 zusätzlich von Bedeutung:

- LMV, Landesmantelvertrag für das Bauhauptgewerbe
- GAV, Gesamtarbeitsverträge für das Bauhaupt- und Ausbaugewerbe
- Vorkalkulation des Schweizerischen Baumeisterverbands
- «Leitfaden zur Verrechnung von Preisänderungen» der Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren KBOB
- Produktionskostenindex PKI des Schweizerischen Baumeisterverbands
- KBOB-Mitteilungen
- Indizes des Bundesamts für Statistik BFS

---

### 3 Leistungs- verzeichnis (LV) für kleine und mittlere Arbeiten

#### 3.1 Merkmale der Bauarbeiten

- Offertbetrag bis rund 5 Mio. Fr.
- Die Ausführung der Arbeiten dauert in der Regel höchstens zwei Jahre

#### 3.2 Das LV für das Bauhauptgewerbe erfordert folgende Positionen:

- 112.100 Bezeichnung des massgebenden LMV  
oder
- 113.100 Bezeichnung des massgebenden GAV
- 711 Berechnungsgrundlagen PKI (Verfahren mit Produktionskostenindex)
- 711.210 Bezeichnung der massgebenden PKI-Bausparte
- .310 Bezeichnung der massgebenden PKI-Bausparten mit Angabe des jeweiligen  
Einflusses (Mischindex)

Mit der Festlegung des massgebenden GAV sind die wichtigsten Spielregeln für Kostengrundlagen, Nachtragsofferten sowie Preisänderungen definiert. Für kleine und mittlere Arbeiten wird für die Verrechnung von Preisänderungen in der Regel das PKI-Verfahren angewendet. Die Pos. 711 präzisiert hierfür die entsprechenden Bestimmungen.

#### 3.3 Hinweis

Will der Bauherr die Preisänderungen gemäss dem MNV-Verfahren (Verfahren mit Mengennachweis) verrechnen, so sind anstelle der Pos. 711.210 oder .310 folgende Positionen ins LV aufzunehmen:

- 741.110 Festlegung des Zuschlags auf Lohnkostenänderungen
- .210 Festlegung der Materialpreisänderungen
- .300 Festlegung der Transportkostenänderungen

Will der Bauherr Aufschluss über die Kalkulation des Unternehmers, so genügt es, den Ausschreibungsgrundlagen die im Anhang zum NPK-Kapitel 103 beigefügten Schemata, das Kalkulationsschema und das Lohnnebenkostenschema, beizulegen und vom Unternehmer ausfüllen zu lassen.

---

### 4 Leistungs- verzeichnis (LV) für grosse Arbeiten

#### 4.1 Merkmale der Bauarbeiten

- Offertbetrag ab rund 5 Mio. Fr.
- Die Ausführung der Arbeiten dauert länger als zwei Jahre
- Nachtragsofferten sind zu erwarten
- Nicht abschätzbare Preisänderungen werden eintreten
- Der Bauherr will detaillierte Angaben zur Kalkulation des Unternehmers

#### 4.2 Das LV für das Bauhauptgewerbe erfordert folgende Positionen:

- Phase 1:** Von allen Bewerbern zu verlangen.
- 112.100 Bezeichnung des massgebenden LMV  
oder
  - 113.100 Bezeichnung des massgebenden GAV
  - 411.100 Kalkulationsschema für Lohn, Material, Inventar und Fremdleistungen  
(Anhang zum NPK-Kapitel 103)
  - 700.100 Abrechnungsperiode Preisänderungen

**Phase 2:** Während der Vertragsverhandlungen nur von jenem Unternehmer zu verlangen, der den Zuschlag für die Arbeiten erhält.

|         |                                                       |
|---------|-------------------------------------------------------|
| 211.100 | Grundlohn                                             |
| 212.100 | Kalkulationslohn                                      |
| 221.100 | Basiskosten für Material                              |
| 231.100 | Basiskosten für Inventar                              |
| 241.100 | Basiskosten für Fremdleistungen                       |
| 311.100 | Lohnnebenkosten auf Grundlohn, Zuschlägen und Prämien |

Mit der Festlegung des massgebenden GAV sowie der vollständigen Kalkulations-schemata sind alle Spielregeln für Kostengrundlagen, Nachtragsofferten und Preis-änderungen definiert. Die Position 721 präzisiert die Bestimmungen für Preisänderungen nach dem Objekt-Index-Verfahren, das bei grossen Arbeiten in der Regel angewendet wird.

Das phasenweise Vorgehen ermöglicht allen an einer Submission Beteiligten ein effizien-teres Arbeiten. Die vorgängige Festlegung des GAV ermöglicht das nachträgliche Einholen detaillierter Kalkulationsgrundlagen, da die Nachvollziehbarkeit aller Angaben der Phase 2 mittels offizieller Dokumente (LMV, GAV, KBOB-Dokumente) gewährleistet wird.

Ersetzt: Merkblatt Nr. 3 D/15